

## Zusatzscheinwerfer: Was ist erlaubt - was nicht?



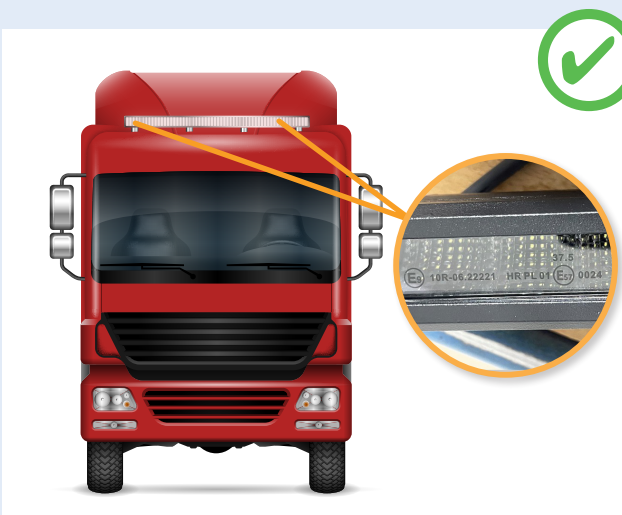
Zulässige Installation: zwei symmetrisch angebrachte Zusatzscheinwerfer, in linearer Höhe zu den Originalscheinwerfern.



Unzulässig: Nur zwei zusätzliche Fernlichter sind erlaubt, und nur paarweise.



Sechs Fernlichter (inkl. Originalscheinwerfer), auch auf dem Dach möglich. Maximal dürfen vier Lichter gemeinsam leuchten.



Bezeichnungen müssen zweimal auf dem Balken sein.

**Ausserdem:** Nachträglich montierte Zierbeleuchtungen sind nur zulässig, wenn sie in der EG-Genehmigung des Fahrzeugs nach ECE-R48 als solches aufgeführt sind. Umgebaute Fahrzeuge fallen unter die Bestimmungen des VTS. Die erwähnte Regelung kann nicht geltend gemacht werden.

Quellen: VTS – Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge Art 109 + 110  
[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4425\\_4425\\_4425/de#part\\_3/tit\\_1/chap\\_10](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4425_4425_4425/de#part_3/tit_1/chap_10)  
<https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/richtlinien/RL-2a/index.html>